

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/1/9 30b123/84,
10b8/87, 10b81/87, 30b22/16f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1985

Norm

AuktHG §13

EO §274

EO §275

EO §279

EO §280

Rechtssatz

Nur im Falle einer Versteigerung, die so mangelhaft und formlos erfolgt, dass auch für den in Frage kommenden Käufer erkennbar ist, es finde gar keine ordnungsgemäße Versteigerung statt, kann im nachhinein ein schon erteilter Zuschlag aufgehoben bzw ein durchgeführter Freihandverkauf für unwirksam erklärt werden. Für jedermann erkennbar ist, wenn eine Versteigerung von einem dazu funktionell nicht zuständigen Organ durchgeführt oder ein ordnungsgemäßer Versteigerungsvorgang nicht eingehalten wurde (zB Unterlassung einer Ausrufung, Nichtzulassung zulässiger Bieter udgl), während dies für die Kundmachung des Edikts nur bedingt zutrifft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 123/84

Entscheidungstext OGH 09.01.1985 3 Ob 123/84

Veröff: SZ 58/2 = EvBl 1985/103 S 500

- 1 Ob 8/87

Entscheidungstext OGH 26.05.1987 1 Ob 8/87

Vgl; Veröff: SZ 60/94 = JBl 1988,188

- 1 Ob 81/87

Entscheidungstext OGH 01.07.1987 1 Ob 81/87

nur: Nur im Falle einer Versteigerung, die so mangelhaft und formlos erfolgt, dass auch für den in Frage kommenden Käufer erkennbar ist, es finde gar keine ordnungsgemäße Versteigerung statt, kann im Nachhinein ein schon erteilter Zuschlag aufgehoben bzw ein durchgeführter Freihandverkauf für unwirksam erklärt werden. (T1)

Veröff: JBl 1987,796

- 3 Ob 22/16f

Entscheidungstext OGH 18.05.2016 3 Ob 22/16f

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003703

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at